

# Finanzordnung der Fachschaftsräte

Studierendenrat der  
Fachhochschule Erfurt  
Altonaer Straße 25  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/6700-560  
stura@fh-erfurt.de



## Verordnung über Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaftsräte an der FH Erfurt vom 11.01.2012

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Grundlage für diese Ordnung ist die Finanzverordnung der Studierendenschaften der Thüringer Hochschulen (ThürStudFVO vom 09.02.2004, mit der Änderung vom 30.11.2010).
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (3) Der Studierendenrat der FH Erfurt berät und unterstützt den Fachschaftsrat bei der Haushaltsführung und der Verwaltung des Vermögens.

### § 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 3 Finanzierung des Fachschaftsrates

- (1) Einnahmen des Fachschaftsrates sind die Zuweisungen des Studierendenrates, Vermögenserträge sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Zuweisung des Studierendenrates setzt sich zusammen aus 1,- € pro Studierenden einer Fachschaft und einem Sockelbetrag.
- (3) Der Sockelbetrag ist wie folgt gestaffelt:  
<200 Studierende = 100,- €  
200-399 Studierende = 50,- €  
>399 Studierende = 0,- €
- (4) Bei Abgabe und Feststellung der Richtigkeit des Jahresabschlusses nach § 12 Abs. 3 erhält der Fachschaftsrat 25 Prozent der Zuweisung, unabhängig des § 5 Abs. 2.
- (5) Zuweisungen des Studierendenrates müssen zu Beginn des Haushaltsjahres beantragt werden. Dazu ist das Formular „**Finanzantrag**“ zu verwenden.
- (6) Einnahmen und Vermögen dürfen nur für Aufgaben im Rahmen der Fachschaftsarbeit und im Sinne der Fachschaftsordnung verwendet werden.
- (7) Verwendet der Fachschaftsrat Einnahmen oder Vermögen für Angelegenheiten, die nicht Aufgaben im Sinne der Fachschaftsordnung sind, hat der Studierendenrat der FH Erfurt die Verpflichtung das monetäre Vermögen ganz oder teilweise zu sperren und jede weitere Verfügung bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu untersagen.

# Finanzordnung der Fachschaftsräte

Studierendenrat der  
Fachhochschule Erfurt  
Altonaer Straße 25  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/6700-560  
stura@fh-erfurt.de



## § 4 Finanzverantwortliche/-r

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen Mitgliedern auf der konstituierenden Sitzung zwei Finanzverantwortliche. Personen, die nicht gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates sind, können nicht zum/zur Finanzverantwortlichen bestimmt werden, ebenso der/die Sprecher/-in und sein/-e Stellvertreter/-in. Die Finanzverantwortlichen sind dem Studierendenrat der FH Erfurt umgehend mitzuteilen. Hierfür ist das Formular „**Meldung Finanzreferat**“ zu verwenden.
- (2) Bei groben Verstößen oder Misstrauen kann der/die Finanzverantwortliche durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates seines Amtes enthoben werden. Der/Die Betroffene hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Der/Die Finanzverantwortliche bleibt bis zur Wahl eines/-r Nachfolgers/-in im Amt.
- (3) Die Finanzverantwortlichen berichten zu jeder Sitzung des Fachschaftsrates und zur Vollversammlung über Einnahmen, Ausgaben und über die Veränderung des Fachschaftsvermögens seit der letzten Sitzung bzw. Vollversammlung.
- (4) Die Finanzverantwortlichen sind für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.
- (5) Hält ein/-e Finanzverantwortliche/-r einen Beschluss des Fachschaftsrates für rechtswidrig, hat er/sie schriftlich und zeitgleich innerhalb von 7 Tagen nach Beschlussfassung beim Fachschaftsrat und Studierendenrat der FH Erfurt Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Studierendenrat der FH Erfurt hat über den Beschluss, gegen den sich der Einspruch richtet, erneut zu beraten und über den Einspruch spätestens nach 2 beschlussfähigen Sitzungen zu entscheiden.

## § 5 Vermögen

- (1) Der Nachweis des Geldvermögens erfolgt anhand von einfacher Buchführung über Einnahmen und Ausgaben. Hierfür ist die Vorlage „**Kassenbuch**“ zu verwenden.
- (2) Der mögliche Überschuss eines Haushaltsjahres darf die Höhe von 1.000,- € nicht überschreiten. Der Überschuss entspricht den Jahreseinnahmen abzüglich der Jahresausgaben. Sind über dies Gelder vorhanden, abzüglich der bereits gezahlten 25 Prozent nach § 3 Abs. 3, so werden diese mit der Zuweisung des Studierendenrates des nachfolgenden Haushaltsjahres verrechnet.
- (3) Der Bestand an Sachwerten über 10,- € ist in einem Verzeichnis einschließlich der Zu- und Abgänge nachzuweisen. Hierfür ist die Formular „**Inventarliste**“ zu verwenden.

# Finanzordnung der Fachschaftsräte

Studierendenrat der  
Fachhochschule Erfurt  
Altonaer Straße 25  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/6700-560  
stura@fh-erfurt.de



## § 6 Kreditaufnahme

- (1) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden. Davon ausgenommen ist die kurzfristige Bereitstellung von Wechselgeld durch den Studierendenrat für Veranstaltungen.
- (2) Verschuldet sich dennoch der Fachschaftsrat, hat der Studierendenrat der FH Erfurt die Verpflichtung das monetäre Vermögen ganz oder teilweise zu sperren und jede weitere Verfügung bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu untersagen.

## § 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen sind von den Finanzverantwortlichen vorzunehmen.
- (2) Über finanzielle Aufwendungen bis maximal 100,- € entscheiden die Finanzverantwortlichen gemeinschaftlich. Bei strittigen Ausgaben unter 100,- € können die Finanzverantwortlichen einen Beschluss des Fachschaftsrates fordern. Bei finanziellen Aufwendungen über 100,- € muss vor Auszahlung ein Beschluss des Fachschaftsrates vorliegen.
- (3) Über erfolgte Zahlungen ist ein schriftlicher Nachweis (Beleg) zu führen. Hierfür ist das Formular „**Auszahlung**“ zu verwenden.
- (4) Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos über ein Girokonto gemäß § 9 erfolgen.
- (5) Für eilbedürftige Angelegenheiten kann eine Bargeldkasse eingerichtet werden. Die Bargeldkasse ist bei Erreichen des Höchstbetrages nach Satz 5 unmittelbar abzurechnen. Jede Barauszahlung hat der Empfänger der Zahlung zu quittieren. Hierfür sind Quittungsblöcke zu verwenden. Der Umfang der Bargeldmittel in der Bargeldkasse soll den Betrag von 300,- € nicht übersteigen.
- (6) Bargeld, Geldkarten, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie die gesamten Finanzunterlagen sind von den Finanzverantwortlichen unter Verschluss zu halten.

## § 8 Buchführung / Belegpflicht

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist in chronologischer Reihenfolge gemäß § 9 Buch zu führen.
- (2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das jeweilige Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingezahlt oder ausgezahlt worden sind.
- (3) Für Abrechnungen von Veranstaltungen ist das Formular „**Abrechnung Veranstaltung**“ zu verwenden. Dieses Formular ist eine Gesamtaufstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben einer Veranstaltung und nicht mit Originalbelegen zu versehen.

# Finanzordnung der Fachschaftsräte

Studierendenrat der  
Fachhochschule Erfurt  
Altonaer Straße 25  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/6700-560  
stura@fh-erfurt.de



## § 9 Kassenbuch

- (1) Die Finanzverantwortlichen führen das Kassenbuch.
- (2) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, einzutragen. Die Vorlage nach § 5 Abs. 1 ist entsprechend zu verwenden.

## § 10 Girokonto

- (1) Der Fachschaftsrat hat ein auf seinen Namen laufendes Girokonto zu eröffnen, da vom Studierendenrat keine Gelder bar ausgezahlt oder auf private Konten überwiesen werden.
- (2) Bei Überweisungen vom Girokonto sind nur die beiden Finanzverantwortlichen verfügungsberechtigt.
- (3) Die Finanzverantwortlichen prüfen Kontoauszüge umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigen die Prüfung durch handschriftlichen Vermerk auf dem Kontoauszug.

## § 11 Rechnungslegung

- (1) Der Vermögensnachweis (§ 5) ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen sind als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen.
- (2) Mit Ende der Amtsperiode des Fachschaftsrates und bei Ausscheiden aus dem Amt des Finanzverantwortlichen, ist für das laufende Haushaltsjahr von den Finanzverantwortlichen ein Teiljahresabschluss zu erstellen und dieser umgehend zur Prüfung dem Studierendenrat der FH Erfurt vorzulegen.

## § 12 Rechnungsprüfung / Jahresabschluss

- (1) Die Prüfung der Haushaltsführung, des Teiljahresabschlusses und des Jahresabschlusses obliegt dem Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Der Jahresabschluss hat **vier Wochen** nach Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenrat der FH Erfurt zur Prüfung vorzuliegen. Dafür ist das Formular „**Jahresabschluss**“ zu verwenden.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sowie darauf, ob
  - die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
  - der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist,
  - wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
  - der Vermögensnachweis korrekt erfolgte.

# Finanzordnung der Fachschaftsräte

Studierendenrat der  
Fachhochschule Erfurt  
Altonaer Straße 25  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/6700-560  
stura@fh-erfurt.de



- (4) Der Studierendenrat fasst seine wesentlichen Feststellungen nach Abs. 3 zu einem schriftlichen Bericht (Prüfbericht) zusammen.
- (5) Sollte der Jahresabschluss nicht ordnungsgemäß erfolgen, haften die Finanzverantwortlichen des Fachschaftsrates mit ihrem Privatvermögen.

## § 13 Haftungsabgrenzung / Prüfungskommission

- (1) Bei Verlusten, die die Liquidität des Fachschaftsrates stark beeinflussen, haben die Finanzverantwortlichen die Prüfungspflicht. Diese erklären dem Studierendenrat und dem jeweiligen Fachschaftsrat der FH Erfurt binnen 14 Tagen schriftlich, mit Nennung der Ursache, woraus die Verschuldung entstanden ist.
- (2) Zur Klärung des Sachverhaltes und Entscheidung der Haftung von einzelnen Personen wird eine Prüfungskommission einberufen. Diese besteht aus drei Vertreter/-innen des Studierendenrates und drei Vertreter/-innen des jeweiligen Fachschaftsrates.

## § 14 Prüfberichte / Entlastung

- (1) Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 4 werden dem Studierendenrat in einer Sitzung vorgelegt. Die Entlastung der Finanzverantwortlichen für Teiljahresabschlüsse und den Jahresabschluss erteilt der Studierendenrat unter Berücksichtigung des § 12 und erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Studierendenrates. Dieser Beschluss wird auf den Prüfberichten vermerkt. Der abschließende Bericht ist den Finanzverantwortlichen zu übergeben.
- (2) Mit Entlastung erlischt die Haftung der Finanzverantwortlichen für den Zeitraum auf die sich die Entlastung bezieht.

## § 15 Aufbewahrungsbestimmung

Bücher und Belege sind sicher und geordnet **sechs Jahre** nach Rechnungsprüfung und Entlastung aufzubewahren.

## § 16 Änderung der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung obliegen dem Studierendenrat und erfolgen mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Studierendenrates der FH Erfurt.

# Finanzordnung der Fachschaftsräte

Studierendenrat der  
Fachhochschule Erfurt  
Altonaer Straße 25  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/6700-560  
stura@fh-erfurt.de



## § 17 Schlussbestimmung

Sind oder werden einzelne Paragraphen dieser Ordnung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Paragraphen nicht berührt.

## § 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Erfurt, den 11.01.2012

---

Angela Otto  
(Finanzreferentin)

---

David Seeber  
(stellv. Finanzreferent)

---

Sören Bärsch  
(Sprecher)